

KUNDENINFORMATION UND ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ERSTELLUNG EINES ANGEBOTES

Die Grundlage für die Erstellung eines Angebotes (Kostenvoranschlages) für das Bauvorhaben ist der vom Auftraggeber (AG) zur Verfügung gestellte Einreichplan oder Bestandsplan. Sind keine Einreichpläne/Bestandspläne des AG vorhanden und ist eine genaue Massenermittlung vom AG gewünscht, ist diese nur durch erhöhtem Aufwand möglich. Eine solche genaue Massenermittlung muss daher vom AG gesondert gegen Kostenersatz beauftragt werden. Kann vom AG kein Einreichplan oder Bestandsplan zur Verfügung gestellt werden und wird auch nicht eine genaue Massenermittlung durch die Auftragnehmerin beauftragt, so ist Grundlage der Erstellung des Angebotes (Kostenvoranschlages) ein Schätzmaß in Form einer Bauskizze. Der Auftragnehmer weist im Sinne des § 1170a Abs. 2 ABGB iVm § 5 Abs. 2 KSchG darauf hin, dass er für ein solches ohne Einreichplan oder Bestandsplan erstelltes Angebot (Kostenvoranschlag) keine Gewährleistung übernimmt. Die Abrechnung eines aufgrund eines solchen unverbindlichen Angebotes (Kostenvoranschlages) erteilten Auftrages erfolgt auf Grund der Preise laut Angebot (Kostenvoranschlag) nach dem tatsächlichen Naturmaß.

Angebote für Schadensbefundungen mit Fotonachweis, welche als Dienstleistung für Schäden (Sturmschäden, Hagelschäden usw.) zur Verrechnung mit Versicherungen dienen, sind grundsätzlich kostenlos, sollte ein Auftrag für die Behebung der Schäden an unser Unternehmen erfolgen. Für Befunde mit Fotonachweis bei Schäden ohne einen Folgeauftrag, erlauben wir uns einen Kostenersatz für unsere Dienstleistung von € 80,00 zusätzlich 20 % MwSt. an den Auftraggeber zu verrechnen.

PREISBASIS

Die Preisbasis des Angebotes gilt für das jeweilige Jahr. Ausnahmen sind eventuelle gesetzliche Lohn- und allfällige Materialerhöhungen, so müssten die oben genannten Preise aliquot geändert werden.

MASSENERMITTLUNG – ABRECHNUNG – TEILRECHNUNGEN

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach dem Naturmaß und der Angebotsbeschreibung. Erschwernisse der Leistung durch die Baubeschaffenheit oder Winkelzuschläge bei Gehrungen sowie bei Dachverschnidungen, werden wie im Angebot beschrieben, angeboten, hinzugerechnet und verrechnet. Zusatzaufträge (Material und Regieleistungen), welche im Angebot nicht erfasst sind, werden nach Materialaufwand (Stück, Laufmeter, Quadratmeter) und tatsächlich geleisteten Arbeitsaufwand nach geführtem Lieferschein und schriftlicher Auftragserteilung, verrechnet. Eventualpositionen sind ausgereist und als Wahlpositionen auf Grund der Produktvielfalt zu verstehen, um unseren Kunden unsere große Auswahl an Produkten in verschiedenen Varianten anzubieten, sind jedoch nicht in der Angebotssumme eingerechnet und müssten gesondert beauftragt werden. Nach Beginn der Leistungen und der Materiallieferung vorbehalten sich die Auftragnehmerin eine Teilrechnung von 30 % in Rechnung zu stellen. Weitere 30 % können nach Baufortschritt von mindestens 50 % geleisteter Arbeit in Rechnung gestellt werden. Für die Teilrechnungen gelten die Zahlungskonditionen wie nachstehend. Die Schlussrechnung erfolgt nach der Gewerkabnahme.

ZAHLUNGSKONDITIONEN

Ab Rechnungsdatum innerhalb 8 Tagen 2 % Skonto oder 14 Tage Netto Kassa. Bei einem Zahlungsverzug werden die Mahnspesen sowie die gesetzlich geregelten Verzugszinsen hinzugerechnet.

REGIELEISTUNGEN-ZUSATZLEISTUNGEN

Zusatzleistungen, welche im Angebot nicht ausgeschrieben und somit nicht erfasst sind, erfolgen nach tatsächlich erbrachtem Regieaufwand bei geführtem Lieferschein bzw. Zusatz-Regieschein und Zusatzauftragsschein. Der Auftraggeber verpflichtet sich Zusatzleistungen unverzüglich der Geschäftsleitung der Auftragnehmerin bekannt zu geben. Der Zusatzauftrag soll nach einvernehmlicher Zustimmung beider Vertragspartner, nach Möglichkeit unverzüglich vor Beginn der Zusatzleistungen vor Ort an der Baustelle, am Zusatzauftragsschein schriftlich bestätigt werden. Die Regieleistungen sollen nach Möglichkeit täglich vom AG am Regieschein bestätigt werden. Die Arbeitszeit für die erbrachten Regieleistungen werden ab Werkstätte bis Werkstätte zusätzlich einer Fahrkostenpauschale, verrechnet. Eingeschlossen in der Arbeitszeit bzw. in den Regieleistungen ist hiermit das Auf- und Ablegen von Materialien sowie von Bauschutt o. Ä. am Lagerplatz sowie das Fertigen und Verarbeiten von Materialien im Werk der Rath & Rath GmbH.

TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

Die technische Ausführung der Arbeiten erfolgt nach den Regeln der Technik und der Ö-Norm B-2221 und B-2219. B-2220, wenn nicht eine Sondervereinbarung getroffen wird. Leistungen, welche aus dem Plan oder am Bauvorhaben insbesondere bei Altbauten, bei der Erstellung des Angebotes nicht optisch erfassbar und technisch notwendig sind, werden dem Auftraggeber fermündlich oder schriftlich mitgeteilt und im Einvernehmen abgestimmt, müssen jedoch zusätzlich auf der Grundlage des Hauptanbotes vom Auftraggeber beauftragt werden bzw. kommen zur Verrechnung.

ABRUFE, ÄNDERUNGEN

Vom Auftraggeber angeordnete Veränderungen der Leistungen, welche mit dem Auftrag nicht konform gehen, müssen schriftlich, mindestens

eine Woche vor Arbeitsbeginn, bekannt gegeben werden. Bei Storno nach einer schriftlichen Auftragserteilung, muss der bereits geleistete Aufwand (Manipulationskosten für Bestellungen, Fertigen und Verarbeiten von Materialien im Werk) vom Auftraggeber bezahlt werden, jedoch mindestens 20 % der Auftragssumme. Mündliche Vereinbarungen mit den Mitarbeitern der Rath & Rath GmbH. sind nicht verbindlich, sofern die Geschäftsleitung nicht in Kenntnis gesetzt wurde. Eine allfällige Änderung der beauftragten Leistungen, bedarf einer zusätzlichen schriftlichen und mit Zustimmung der Auftragnehmerin einer fermündlichen Vereinbarung mit der Geschäftsleitung der Rath & Rath GmbH.

UMDECKARBEITEN-DACHSANIERUNGEN

Bei Umdeckarbeiten verpflichtet sich die Arbeitnehmerin zu besonderer Vorsicht. Es wird auf die Variante von hochwertigen Schalungsbahnen sowie einer Konterlattung mit Nageldichtstreifen hingewiesen, bei der eine erhöhte Sicherheit bei Starkregen während der Bauphase gewährleistet werden kann. Bei Baunähten würden provisorische Dachabplanungen für eine besondere zusätzliche Sicherheit sorgen, diese müssten gesondert beauftragt werden, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

Sollten bestehende Antennen im Dachboden vorhanden sein, so müssten diese vor Beginn unserer Arbeiten auf Kosten des Auftraggebers abmontiert werden. Für Antennen, welche während der Arbeiten am Dachboden verbleiben, können wir betreffend möglicher Beschädigungen, keine Haftung übernehmen.

RESTMATERIAL / PALETTEN

Restmaterial und Paletten sind Eigentum der Eigentümerin und vom Auftraggeber bis zur Abholung bzw. Entsorgung aufzubewahren.

MATERIALRÜCKNAHME

Ein Umtausch von Produkten, kann ausschließlich gegen einer Manipulationsgebühr erfolgen. Die Manipulationsgebühr ist abhängig vom Produkt. Bei Produkten, welche im Speziellen angefertigt wurden oder bei Dachflächenfenstern und Solarprodukten, besteht kein Rückgaberecht bzw. ein Umtausch ist nur mit unterschiedlicher Manipulationsgebühr, abhängig vom Produkt, möglich.

MITHILFE DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Tatsächlich geleistete Mithilfe führt nur dann zu einer Minderung des Werklohnes, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Mithilfe von Personen, die nicht bei der Auftragnehmerin beschäftigt sind, erfolgen ausschließlich auf Risikos des Auftraggebers. Sicherheitsevaluierungen sind im Falle der Mithilfe durch den Auftraggeber vorzunehmen.

MATERIALLAGERUNGEN AUF ÖFFENTLICHEM GRUND – GERÜSTUNGEN – BAUBEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN

Bei einer Materiallagerung auf öffentlichem Grund sind die Kosten im Kostenvoranschlag nicht beinhaltet und müssten gesondert in Auftrag gegeben werden. Eine Schutzgerüstung an der Fassade bis über die Dachtraufe ist im Angebot nicht beinhaltet und müsste vom Auftraggeber gesondert an einen Gerüstbauer in Auftrag gegeben werden. Baubehördliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber vor Beginn der Leistungen einzuholen.

LIEFERBEDINGUNGEN – TERMINE

Schlechtwettertage wird zum vereinbarten Liefer- oder Montagetermin hinzugerechnet. Grundsätzlich sind wir sehr bemüht unsere Liefer- und Montagetermine termingerecht einzuhalten. Gründe, die nicht in unserer Sphäre liegen, können einen Liefer- sowie Montageverzug verursachen, wobei vom Auftraggeber 4 Wochen Verzug als Toleranz anerkannt wird.

ALLGEMEINES

Bei einer schriftlichen Auftragserteilung, die nicht die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rath & Rath GmbH beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rath & Rath GmbH. sowie der Gerichtsstand Graz, zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin, als verbindlich vereinbart gelten.

GEWERKABNAHME; GEWÄHRLEISTUNG, SCHADENERSATZ

Eine Gewerkabnahme hat unmittelbar nach der Fertigstellung, spätestens jedoch 8 Tage nach Fertigstellung, zu erfolgen. Sollte die Abnahme vom Auftraggeber oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter innerhalb der Frist nicht erfolgen, so erfolgt die Rechnungslegung mit dem Stichtag des Endes der Gewerkabnahmefrist. Allfällige Reklamationen müssen im Sinne der Ö-Norm B-2110 unverzüglich schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel hinsichtlich Beschaffenheit und Ausmaß der Auftragnehmerin bekannt gegeben werden. Für Konsumenten im Sinne des KSchG gelten die Bestimmungen des ABGB.

AUFRECHNUNGEN

Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht, den Werklohn bzw. den Kaufpreis ganz oder teilweise zurückzubehalten.

Ö-NORMEN

Es gelten für die technische Ausführung die Ö-Normen B-2221, B-2219 sowie B-2220, sowie die jeweils geltenden Fassungen von Fachrichtlinien und für allgemeine Vertragsbestimmungen die Ö-Norm B-2110. Fassung vom 01.01.2009.